

Verordnung über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für den Sportpark Dippoldiswalde (Benutzungsordnung)

vom 01. Dezember 2005

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Sportpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dippoldiswalde und dient dem sportlichen Leben in Dippoldiswalde. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Sportparks.

Der Sportpark besteht aus:

- einer Vierfeldhalle,
- einem Freisportgebäude mit vier integrierten Kegelbahnen, einem Krafraum und einer Schießanlage,
- Trimm Laufbahn mit Rindenmulchbelag
- Sprintbahn 100 m (4 Bahnen)
- Weitsprunganlage (2 Bahnen)
- Kugelstoßanlage
- Fußballplatz mit Kunstrasen
- Beach-Volleyballplatz
- Biathlonschieß- und -laufanlage

(2) Der Sportpark der Stadt Dippoldiswalde steht zur Verfügung:

- a. der Dippoldiswalder Mittelschule, dem Gymnasium Dippoldiswalde und der Förderschule Ulberndorf für den allgemeinen Sportunterricht und für Schulveranstaltungen sowie für Arbeitsgemeinschaften (AG).
- b. den Dippoldiswalder Sportvereinen, den Dippoldiswalder Sportgruppen und sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige Belange nicht beeinträchtigt werden.
- c. den Vereinen außerhalb der Stadt Dippoldiswalde, sonstigen Sportgruppen und kommerziellen sowie privaten Nutzern, sofern die Belange der unter a und b genannten Gruppen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Die Durchführung des Schulsports muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(4) Die Talentstützpunkte Volleyball und Biathlon haben nach dem Schulsport Vorrang bei der Hallenvergabe (Trainingszeiten).

§ 2 Nutzungszeiten

(1) Die Vierfeldhalle kann ganzjährig wie folgt genutzt werden:

<u>Tage</u>	<u>Uhrzeit</u>
Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag	9:00 Uhr bis 22:00 Uhr

(2) Das Freisportgebäude kann ganzjährig wie folgt genutzt werden:

<u>Tage</u>	<u>Uhrzeit</u>
Montag bis Freitag	17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag	10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

(3) Die Außenanlagen können ganzjährig wie folgt genutzt werden:

<u>Tage</u>	<u>Uhrzeit</u>
Montag bis Freitag	14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Samstag und Sonntag	9:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Von den vorgenannten Nutzungszeiten können vom Leiter des Sportparks abweichende Regelungen in Vereinbarung mit dem Benutzer getroffen werden.

(4) Abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 werden das Freisportgebäude und die Vierfeldhalle zwei Wochen im Kalenderjahr (Anfang der Sommerferien) zu Grundreinigungs- und Wartungsarbeiten geschlossen. Der genaue Termin wird rechtzeitig im Eingangsbereich der Vierfeldhalle per Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Benutzungszeiten werden in einem Belegungsplan festgelegt. Sie sind zugleich Benutzungserlaubnisse und Grundlage zur Abrechnung der Entgelte für die Sportanlagen. Durch den Leiter des Sportparks können während des Jahres weiteren Gruppen entsprechende Übungsräume zugewiesen werden, soweit dies die Belegungspläne zulassen. Bei Eigenbedarf durch die Stadt oder für den Fall, dass die Halle für wichtige Veranstaltungen benötigt wird, können die Übungsstunden nach vorheriger Benachrichtigung der betroffenen Vereine abgesetzt werden. Die Belegungspläne für die Vierfeldhalle, das Freisportgebäude und die Außenanlage hängen im Eingangsbereich der Vierfeldhalle aus.

(6) Die Sportanlagen können für laufende Übungszwecke und Trainingsbetrieb täglich genutzt werden. Die Sporthallen und die Außenanlage des Sportparks sind spätestens bis 22.00 Uhr (bei Punktspielen bis Spielende), das jeweilige Gebäude bis 22.00 Uhr zu verlassen. Nutzungszeiten darüber hinaus bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Leiter Sportpark.

§ 3

Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Gestattung für die Benutzung der Sportanlagen kann vom Leiter Sportpark jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin oder ein Teil seiner Mitglieder

- a. vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen verstößt,
- b. durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
- c. mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.

(2) Die Benutzung kann von der Stadt Dippoldiswalde für einzelne Benutzungszeiten oder -tage im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:

- a. Instandsetzungsarbeiten,
- b. Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
- c. Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 4

Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Überlassung zur einmaligen oder stetig wiederkehrenden Benutzung der Sportanlagen hat auf schriftlichen Antrag bei dem Leiter Sportpark zu erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig spätestens 14 Tage vor der Überlassung der Sportanlage schriftlich beim Leiter Sportpark oder dessen Vertreter einzureichen. Im Antrag muss der Veranstalter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen, die Dauer und Art der Veranstaltung, das Alter der Sportler (wenn unter 18 Jahren) sowie eine evtl. Bewirtschaftung, angegeben werden. Beantragen mehrere Vereine oder Sportgruppen den gleichen Nutzungszeitraum für das gleiche Sportobjekt entscheidet der Eingang der schriftlichen Antragstellung.

(2) Veranstaltungen von Parteien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Zulassung zur Nutzung der Sportanlagen für sportliche Zwecke wird durch den Leiter Sportpark oder dessen Vertreter erteilt. Über die Benutzung des Sportparks für kulturelle und sonstige nicht sportliche Veranstaltungen entscheidet der Leiter Sportpark in Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Bürgermeister.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

- (5) Die Sportanlagen einschließlich der Sportgeräte und Gegenstände werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Übungsleiter/in /der Verantwortliche Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Sportstätten und Geräte jeweils vor und nach Beendigung der Übungen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und deren Einrichtungen zu überzeugen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Über schadhafte Geräte oder Anlagen ist unverzüglich der Leiter des Sportparks zu informieren.
- (6) Die Einrichtungen und vorhandenen Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurück zu stellen bzw. an den Hallenwart zu übergeben. Die beweglichen Sportgeräte (Barren, Böcke, Sprungbretter und Matten usw.) dürfen nicht über den Hallenboden gezogen werden, sondern sind stets zu tragen oder auf Rollen zu transportieren.
- (7) Der Übungsleiter bzw. Lehrer hat sich vor Beginn seiner Sport- bzw. Übungsstunde durch Einsicht in das Mängelbuch zu vergewissern, ob auf Mängel an den Sportgeräten bereits hingewiesen wurde. Gegebenfalls sind vom Verantwortlichen aufgetretene oder erkennbare Mängel in das im Hallenwartzimmer ausgelegte Mängelbuch einzutragen.
- (8) Der Übungsleiter bzw. Lehrer ist verantwortlich dafür, dass das Licht bei Verlassen der Sportstätte ausgeschaltet wird und im Sanitärbereich kein Wasser läuft. Des Weiteren ist von ihm eine Sichtkontrolle im Umkleideraum vorzunehmen und gegebenenfalls herumliegender Abfall zu entfernen. Der Lehrer bzw. Übungsleiter ist auch der Letzte, der die Halle verlässt.
- (9) Das Aufstellen von vereinseigenen Schränken und Geräten bedarf der Genehmigung des Leiters Sportpark.
- (10) Die Benutzung der Sportanlagen durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters/der Übungsleiterin oder sonst Verantwortlichen oder stellvertretenden Personen zulässig. Der Sportlehrer/die Sportlehrerin, Übungsleiter/Übungsleiterin, usw. sind für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er/sie hat die Sportanlage als erste/r zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem er/sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Die Schließung der Räumlichkeiten erfolgt nach der Schlüsselordnung.
- (11) Die Benutzung der Fernsprecher ist auf Notfälle zu beschränken. Die Nutzung darf nur durch Verantwortliche oder den Hallenwart vorgenommen werden.
- (12) Bei jeder Übungsstunde hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Der Übungsleiter muss über 18 Jahre alt sein und einen Nachweis zur Berechtigung als Übungsleiter vorweisen.
- (13) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (14) Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von Sportlern benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.
- (15) Bei Großveranstaltungen sind vom Veranstalter bzw. Ausrichter Ordner zu stellen.

(16) Das Betreten der Sitzflächen ist verboten.

(17) Fluchthebel an den Türen der Notausgänge und Fluchthebel an Zugangstüren dürfen nur bei Gefahr betätigt werden.

(18) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(19) Fahrräder, Motorfahrzeuge dürfen nicht im Sportpark abgestellt werden, sie sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen vor dem Sportpark abzustellen.

(20) Sportliche Betätigungen in den Umkleide- und Geräteräumen sind untersagt.

(21) Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den WC-Anlagen sowie den Tribünenbereich betreten. Das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für Zuschauer verboten.

(22) Der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken, insbesondere im Zusammenhang mit durchzuführenden Veranstaltungen sind gesondert geregelt und nur in den dafür genehmigten Bereichen möglich.

(23) Eine Überlassung der Sportanlage/n an Dritte ist nicht gestattet.

(24) Der Sportkomplex ist mit einer Schließanlage versehen. Die Vergabe der notwendigen Schlüssel zur Nutzung der Sportanlagen und Umkleideräume, Duschen und WC und weiteren Nebenräumen sind in der Schlüsselordnung geregelt.

(25) Die Nutzung der Schießanlage ist nicht öffentlich. Sie ist dem Schützenverein per Vertrag überlassen.

(26) Die Verwendung von Gleitschuttmitteln für Schuhe und Handbälle ist untersagt.

(27) Die vorhandene Technik (elektrische Anzeigetafel, Musikanlage und Mikrofon) kann in Absprache mit dem Hallenwart für 1,00 €/Stunde genutzt werden. Diese Technik ist nur vom Hallenwart eingewiesene Personen zu bedienen. Über die Nutzung der Anlage ist durch den Hallenwart Buch zu führen.

§ 5 Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen (helle Sohle) zum festgesetzten Termin betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleideräume zu benutzen.

§ 6 Fremde Sportgeräte

Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung des Leiter Sportpark und stets widerruflich untergebracht werden. Die Geräte sind als solches zu kennzeichnen. Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Wartung dieser Sportgeräte trägt der jeweilige Verein.

§ 7

Haftung der Vereins/der Sportgruppe und des Übungsleiters

(1) Für Schäden in den Gebäuden der Sporthallen, insbesondere an Sportgeräten haftet der Benutzer/die Benutzerin. Werden nach Schluss einer Benutzungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 4 gemeldet wurden, so ist neben den Nutzern derjenige Übungsleiter/in/Verantwortliche für die Schäden haftbar, der die Benutzungsstunde in der Sporthalle belegte bzw. leitete.

(2) Schadensersatzansprüche werden durch den Leiter Sportpark nach Feststellung des Schadens und nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.

§ 8

Haftung der Stadt Dippoldiswalde

(1) Der Nutzer stellt die Stadt Dippoldiswalde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sporthallen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.

(2) Der Nutzer verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Dippoldiswalde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Dippoldiswalde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Dippoldiswalde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 65 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Dippoldiswalde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 9

Fundsachen

Die Stadt Dippoldiswalde haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw.. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hallenwart oder dessen Vertreter abzuliefern. Nicht abgeholte Fundsachen werden dem Fundbüro im Rathaus der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Markt 2 nach zwei Wochen übergeben und dort nach den gesetzlichen Vorschriften bis zur Abholung oder Fristverstreichung im vorgefundenen Zustand aufbewahrt.

§ 10 Dekoration und Werbeanlagen

- (1) Die Anbringung von Dekoration bzw. Transparenten von Werbepartnern ist durch das Ordnungsamt der Stadt Dippoldiswalde zu genehmigen.
- (2) Durch die Befestigung dürfen keinerlei Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Sportbetriebes entstehen.

§ 11 Reinigung

Die Reinigung des Sportkomplexes Sportpark erfolgt im Auftrag der Stadt. Auf die Pflichten des Übungsleiters beim Vereinssport bzw. des Lehrers beim Schulsport sowie des Veranstalters wird verwiesen.

§ 12 Entgelte Sportpark

- (1) Für die Benutzung des Sportkomplexes werden Benutzungsentgelte nach der Anlage 1 dieser Verordnung entsprechend § 2 Absatz 5 erhoben. Jede angerissene halbe Stunde wird als volle Stunde abgerechnet.
- (2) Das Entgelt entsteht mit Zulassung der Benutzung durch die Stadt Dippoldiswalde und ist mit dem genannten Rechnungstermin fällig.
- (3) Der Kinderanteil ist mit der Antragstellung zur Nutzung der Sportanlage durch den Antragsteller nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt bis zum erreichten 18. Lebensjahr.
- (4) Behindertengruppen zahlen für die Nutzung der Vierfeldhalle und des Sportplatzes 50 v.H. des Entgeltes des vollen Entgeltes. Die Behinderten und -gruppen haben für die Berechnung des Entgeltes die gültigen Schwerbeschädigtenausweise vorzulegen. Der Benutzer gilt als schwerbehindert und damit ermäßigungsberechtigt, wenn die Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt. Bei der Nutzung durch Gruppen müssen mindestens 75 v.H. der Nutzer eine entsprechende Behinderung nachweisen.
- (5) Freie Sportgruppen der Stadt Dippoldiswalde sind Gruppen mit sportlicher Betätigung, die keinem Verein angehören. Es können private Nutzer aber auch Kollektive von Firmen der Stadt Dippoldiswalde sein.
- (6) Der Leiter Sportpark hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen von den in Anlage 1 genannten Preisen abzuweichen.
- (7) Die Stadt Dippoldiswalde schließt mit anderen Trägern von Schulen für die Nutzung der Sportanlagen schuljahresweise gesonderte Verträge ab.
- (8) Die Vereine der Stadt Dippoldiswalde haben mit Saisonbeginn jährlich den Kinderanteil unaufgefordert dem Leiter Sportpark nachzuweisen.

§ 13 **Ausfall angemeldeter Benutzung**

(1) Wird vom Benutzer eine ihm gestattete Benutzung abgesagt, so wird das nach der Entgeltordnung entstandene Entgelt zu 50 % fällig.

(2) Von der Erhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich rechtzeitig schriftlich vorliegt und eine andere entgeltpflichtige Benutzung erfolgen kann.

§ 14 **Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Benutzungsordnung obliegt dem Leiter Sportpark und dem Hallenwart.

(2) Der Leiter des Sportparks sowie der Hallenwart sind berechtigt, Benutzer bei Verstößen aus dem Sportpark zu verweisen. Bei Wiederholungen kann der Leiter Sportpark in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Dippoldiswalde dem Benutzer das Betreten des Sportparks verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereines/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann der Bürgermeister der Stadt Dippoldiswalde den Sportverein/die Sportgruppe von der Benutzung des Sportparks oder Teile dessen ausschließen.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 5 die Sportanlagen ohne Berechtigung nutzt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 die Sportanlagen für andere Zwecke nutzt,
- c) entgegen § 4 Abs. 8 die Sportanlagen nicht ordnungsgemäß verlässt,
- d) entgegen § 4 Abs. 9 Schränke und Geräte ohne der Genehmigung des Leiters Sportpark aufstellt.
- e) entgegen § 4 Abs. 13 in den nicht gekennzeichneten Bereichen im Sportpark raucht oder alkoholische Getränke aufnimmt,
- f) entgegen § 4 Abs. 14 Duschen von Gästen genutzt werden, die nicht als Sportler an den Sportveranstaltungen teilgenommen haben,
- g) entgegen § 4 Abs. 18 Tiere in den Sportpark mitbringt,
- h) entgegen § 4 Abs. 23 die Sportanlage einem Dritten überlässt.

§ 15
Sonstige Regelungen

Veränderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur vom Leiter Sportpark, dem Hallenwart oder von einer eingewiesenen berechtigten Person vorgenommen werden. Über die eingewiesenen Personen ist ein Nachweis vom Leiter Sportpark zu führen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

ausgefertigt. Dippoldiswalde, den 01. Dezember 2005

Kerndt
Bürgermeister

Siegel